

**Zeitschrift:** Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

**Herausgeber:** Kanton Bern

**Band:** - (1954)

**Artikel:** Verwaltungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

**Autor:** Gafner, M. / Gnägi, R.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-417491>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 25.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# VERWALTUNGSBERICHT

## DER

# JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

## FÜR DAS JAHR 1954

Direktor: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**  
Stellvertreter: Regierungsrat **R. Gnägi**

### I. Allgemeiner Teil

#### 1. Gesetzgebung

Am 7. Februar 1954 hat das Bernervolk das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung angenommen. Damit ist der Kanton Bern zu einem einheitlichen und fortschrittlichen Beamtenrecht und zu einer modernen, rechtsstaatlichen Erfordernissen entsprechenden Regelung der Haftung der Beamten und des Staates gekommen. Das im Gesetz vorgesehene Ausführungsdekret wurde von der Finanzdirektion vorgelegt.

Das Reglement über die Notariatsprüfungen wurde dahin abgeändert, dass den schriftlichen Arbeiten gegenüber der mündlichen Prüfung etwas mehr Gewicht beigelegt worden ist (Reglement vom 16. Februar 1954).

Auf Antrag des Obergerichts unterbreiteten wir dem Regierungsrat ein neues Reglement über die Fürsprecherprüfungen, in welchem wiederum im Sinne einer Konzentration auf die wesentlichen Fächer auf das frühere System von zwei Prüfungen (anstatt deren drei, wie im aufgehobenen Reglement von 1949) zurückgegangen wurde. In einem Zusatz wurde gegenüber Bewerbern französischer Muttersprache für das Bestehen der ersten Prüfung auf das obligatorische Berner Semester verzichtet. Diesen steht es nunmehr frei, sämtliche propädeutischen Fächer der ersten Prüfung, wie Römisches Recht, Rechtsgeschichte, Allgemeine Rechtslehre usw., an einer andern Universität zu hören.

Die neue Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken, in welcher den Verschiedenheiten bei der Schätzung landwirtschaftlicher und nichtlandwirtschaftlicher Liegen-

schaften besser Rechnung getragen worden ist, scheint sich, wie wir dem Bericht des Obmannes einer Gütschätzungskommission entnehmen, zu bewähren.

#### 2. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

Bezüglich der Motionen der Grossräte Bauder und Etter betreffend die baulichen Verhältnisse der Bezirksverwaltung in den Amtsbezirken Biel und Aarwangen verweisen wir auf unsere Ausführungen im Verwaltungsbericht 1953. Die Motion der Justizkommission betreffend das Amthaus und das Bezirksgefängnis in Bern bildet Gegenstand weiterer Studien der verschiedenen beteiligten Direktionen.

#### 3. Rechnungswesen

##### a) Gerichtsverwaltung:

Ausgaben . . . . .	Fr. 5 295 474.93
Einnahmen . . . . .	» 1 746 722.59
Mehrausgaben . . . . .	Fr. 3 548 752.34

##### b) Justizverwaltung:

Einnahmen . . . . .	Fr. 8 054 857.74
Ausgaben . . . . .	» 5 386 790.26
Mehreinnahmen . . . . .	Fr. 2 667 567.48

Die Kosten in Strafsachen belaufen sich auf Fr. 652 080 (1953 = Fr. 622 383). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften hatte der Staat in 117

Fällen Anwaltsentschädigungen im Gesamtbetrage von Fr. 61 614 zu übernehmen (1953 = 139 mit Fr. 37 768). Für unentgeltliche Prozessführung in Zivilstreitigkeiten wurden 616 Honorarforderungen von Anwälten mit insgesamt Fr. 149 426 bezahlt (1953 = 502 mit Fr. 109 181).

## II. Besonderer Teil

### 1. Wahlen

I, Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zu Grundbuchverwaltern von

Oberhasli: Schmitz Erich, Notar, Bern;  
Aarwangen: Hegi Alfred, Notar, Adjunkt des Grundbuchamtes, Bern;

b) zu Gerichtsschreibern von

Biel: Michaelsen-Hofer Nelly, Fürsprecher, Gerichtssekreterin, Biel;  
Konolfingen: Aeschlimann Jürg, Fürsprecher, Obergerichtssekreter, Worb;  
Courtelary: Wilhelm Charles, Fürsprecher, Gerichtssekreter, Biel;

c) zum Adjunkten des Grundbuchamtes Bern:

Grieb Ernst, Notar, Burgdorf;

d) zu Amtsverwesern von:

Nidau: Lehmann Fred, Lehrer, Brügg;  
Oberhasli: Abplanalp Hans, Fürsprecher und Notar, Meiringen;  
Saanen: Linder, Gottfried, Kanzleisekretär, Ebnit-Gstaad;

e) zu Stellvertretern der Betreibungsbeamten von

Fraubrunnen: Stalder Ernst, Kanzleisekretär, Fraubrunnen;  
Interlaken: Junker Heinz, Gerichtsschreiber, Interlaken;  
Moutier: Ackermann Walter, employé de l'Office des poursuites, Moutier.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zum Gerichtspräsidenten von

Courtelary: Troehler Oscar, avocat, La Neuveville;

b) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von

La Neuveville: Rollier Paul, notaire, La Neuveville.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

a) zu Regierungsstatthaltern von

Burgdorf: Schenk Rudolf, Aktuar des Regierungsstatthalteramtes, Burgdorf;  
Porrentruy: Gressot Jean, rédacteur en chef du «Pays», Porrentruy;

b) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von

Obersimmental: Blumenstein Jürg, Fürsprecher, Bern;

c) zum Betreibungsbeamten von

Delémont: Morand Virgile, employé aux poursuites, Delémont.

### 2. Regierungsstatthalterämter

Das Ergebnis der auf den Regierungsstatthalterämtern durchgeföhrten Inspektionen darf als gut bezeichnet werden.

Auf zwei Regierungsstatthalterämtern musste festgestellt werden, dass vier Gemeinden mit der Ablieferung von Vormundschaftsrechnungen und -berichten erneut im Rückstand waren. Die betreffenden Vormundschaftsbehörden sind aufgefordert worden, für sofortige Einreichung der zum Teil längst fälligen Rechnungen und Berichte besorgt zu sein. Die festgestellten Rückstände sind auf Ende des Berichtsjahres noch nicht vollständig aufgearbeitet. Wenn wir auch wissen, dass es oft in kleineren Gemeinden schwierig ist, geeignete Vormünder zu finden, so darf doch in der Rechnungsablage keine Verzögerung eintreten. Die zuständigen Vormundschaftsbehörden haben hierüber zu wachen und bleiben verantwortlich.

Im weitern musste wiederum die Feststellung gemacht werden, dass einige Notare sich mit der Erstellung und Ablieferung der Inventare in Todesfällen im Rückstand befinden. Die Säumigen sind eingeladen worden, für unverzügliche Aufarbeitung dieser zurückgebliebenen Inventare besorgt zu sein.

Da verschiedentlich angeregt wurde, es möchte die persönliche Kontaktnahme zwischen den Regierungsstatthaltern und den Direktionen mehr gefördert werden, wurde zu Beginn des Berichtsjahres ein dahingehender Regierungsratsbeschluss gefasst. Der Regierungsrat wird je nach Bedürfnis die Regierungsstatthalter zu einer Konferenz einberufen.

Die auszustellenden Schuldbriefe und Gültens müssen neben der Unterschrift des Grundbuchverwalters auch diejenige des Regierungsstatthalters tragen.

Das bernische Amtsschreibereidekret verlangt, dass der Regierungsstatthalter über die von ihm unterzeichneten Gült- und Schuldbrieftitel eine Kontrolle führt. Da festgestellt werden musste, dass dieser Kontrolle heute keine praktische Bedeutung mehr zukommt, wurde die Weisung erteilt, diese Schuldbriefkontrolle nicht mehr zu führen. Wichtig ist, dass die ausgestellten Pfandtitel mit dem Grundbuch verglichen und die Übereinstimmung der Angaben der Titel mit dem Grundbuch, vor Unterzeichnung durch den Regierungsstatthalter, festgestellt werden.

Es ist vorgesehen, den Beamtenrodel in Zukunft in Kartenform zu führen und es ist zu diesem Zweck eine einheitliche Registerkarte aufgestellt worden.

Gemäss der neuen Verordnung über den Zivilstandsdienst ist die Anordnung und die Aufhebung der Vormundschaft über eine volljährige Person an das Zivilstandamt des Heimatortes zu melden. Die zu erlassenden Meldungen erfolgen bei uns durch die Regierungsstatthalterämter.

Die Abhandlung im Juniheft Nr. 6/1954 der «Zeitschrift für Zivilstandswesen», S. 168/69, gelangte zum

Schluss, dass die Mitteilungspflicht der erkennenden Behörde obliege und niemals irgendeiner im Verfahren mitwirkenden anderen Behörde.

Die von einem Regierungsstatthalter in dieser Sache eingereichte Eingabe wurde von uns wie folgt beantwortet: «Diese Aufgabe wurde dem Regierungsstatthalter überbunden, weil er über alle Bevormundeten seines Bezirkes eine Kontrolle zu führen und auch alle Vormundschaftsrechnungen und -berichte zu passieren hat. Nach Art. 35 EG zum ZGB hat das Gericht den Entscheid über einen Bevormundungsantrag den Beteiligten zu eröffnen und sobald er rechtskräftig ist, dem Regierungsstatthalter zu übermachen. Die bernischen Gerichte haben grundsätzlich keine Mitteilungspflicht, denn die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung ist gemäss Art. 38 EG zum ZGB dem Regierungsstatthalter übertragen.»

Der Appellationshof hat dieser Auffassung beipflichtet.

Es fragte sich noch, wie es in den letztinstanzlich vom Bundesgericht beurteilten Fällen zu halten ist, da Art. 132 ZVO eine Meldepflicht nur für die kantonalen Gerichte vorsieht.

Damit eine einheitliche Regelung erfolgen kann, ist diese Frage noch dem Bundesgericht zur Stellungnahme unterbreitet worden. Die Antwort lautet wie folgt: «Wie Sie zutreffend bemerken, statuiert die erwähnte Vorschrift (im Gegensatz zu Art. 130 des gleichen Erlasses) eine Mitteilungspflicht nur für die kantonalen Behörden, nicht auch für das Bundesgericht. Für die Mitteilung bundesgerichtlicher Entscheidungen über die Anordnung oder die Aufhebung einer Vormundschaft ist daher ausschliesslich Art. 87, Abs. 2, OG massgebend, wonach die vollständige Ausfertigung der Entscheidungen des Bundesgerichtes den Parteien und der Behörde mitgeteilt wird, deren Entscheid angefochten worden war. Daraus folgt, dass es auch in den vom Bundesgericht beurteilten Fällen von Anordnung oder Aufhebung einer Vormundschaft Sache der kantonalen Behörden ist, für die in Art. 132, Ziff. 4, der Zivilstandsverordnung vorgeschriebenen Mitteilung zu sorgen. Welcher kantonalen Behörde diese Aufgabe zukommt, hat nach dem Ingress von Art. 132 das kantonale Recht zu bestimmen.»

Die Mitteilung im Sinne von Art. 132, Ziff. 4, ZVO hat somit in allen Fällen durch den Regierungsstatthalter zu erfolgen.

Im Berichtsjahr musste zu der Frage, wer eine von Gemeindeorganen ausgesprochene Busse in Haft umzuwandeln hat, Stellung genommen werden. Irgendeine Sondervorschrift bezüglich der Vollstreckung der von Gemeindeorganen ausgesprochenen Bussen besitzen wir nicht. Im Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 9. Januar 1919 ist selbst nichts gesagt. Da dort vielmehr auf das Strafverfahren hingewiesen wird, muss die bestehende Lücke durch Anwendung der allgemeinen Bestimmungen im Strafrecht ausgefüllt werden.

Die Umwandlung der Busse in Haft muss ebenfalls durch den Richter vorgenommen werden. Das Vorgehen richtet sich nach Art. 49 StrGB. Die Gemeinde hat dem Verurteilten, wenn die Busse nicht bezahlt wird, Gelegenheit zu geben, diese abzuverdienen. Die Umwandlung kann verlangt werden, wenn eine Abverdienung nicht erfolgt und auch von einer Betreibung kein Er-

gebnis zu erwarten ist. Das Umwandlungsbegehren ist beim Richter des Begehungsortes anhängig zu machen. Der Regierungsstatthalter kann die Vollstreckung erst anordnen, wenn die Umwandlung durch den Richter ausgesprochen ist.

Die von den Regierungsstatthaltern abgegebenen Tätigkeitsberichte über das abgelaufene Berichtsjahr werden bei allen Direktionen in Zirkulation gesetzt, damit von den gemachten Anregungen oder Wünschen Kenntnis genommen wird.

Ein Regierungsstatthalter bemerkt in seinem Bericht, dass es wünschbar wäre, wenn auf die erfolgten Anregungen und dergl. seitens der in Frage kommenden Direktionen gelegentlich zurückgekommen würde. Dieses Begehr halten wir für berechtigt.

### 3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 8 Bewerber, 7 bestanden sie, einer wurde abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 11 Bewerber teil, 8 wurden patentiert, 3 wurden abgewiesen.

11 praktizierende Notare sind im Berichtsjahr gestorben, 5 haben auf die Berufsausübung verzichtet. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 13 Notaren erteilt, 6 davon als angestellter Notar.

Vom Vorjahr haben wir einen unerledigten Disziplinarfall übernommen; neu eingegangen sind 12 Beschwerden, ferner wurde in 2 Fällen von Amtes wegen einer Disziplinaruntersuchung eröffnet. 13 Fälle sind erledigt worden und 2 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen. In 5 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: Eine Busse von Fr. 200 sowie 4 Verweise.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 9 eingereicht. In 2 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt, in einem Falle wurde sie bestätigt; 5 Gesuche wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt und 1 Fall wurde auf das neue Jahr übertragen.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 306 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt 2 Sitzungen ab.

In Zusammenarbeit mit dem Notariatsverband wurden die bisherigen Erfahrungen in einer Neufassung der Instruktion betreffend die Aufsicht über den Geldverkehr und die Buchführung der Notare ausgewertet (Instruktion vom 10. Dezember 1954).

Die Kautions für nebenberufliche Tätigkeiten wurden – ebenfalls im Benehmen mit dem Notariatsverband – im Rahmen des Dekretes der Geldentwertung Rechnung tragend durchwegs auf den Höchstbetrag von Fr. 30 000 angesetzt.

### 4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

#### a. Grundbuchbereinigung

Im Jahre 1954 wurde das Schweizerische Grundbuch für die Gemeinden Burgdorf und Vermes (Delémont) in Kraft gesetzt. Bereinigungsbeschwerden geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen								II. Dienstbarkeiten und Grundlasten		
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Anzahl						Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	
		Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsvverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
1. Aarberg . . . . .	79	295	—	—	—	77	451	1 483	10 184 134.—	252	551
2. Aarwangen . . . . .	105	465	5	3	1	120	698	1 322	15 640 817.—	297	712
3. Bern . . . . .	354	1917	2	7	1	419	2 700	3 939	213 002 168.—	1832	4 382
4. Biel . . . . .	71	495	—	2	—	112	680	893	38 091 589.—	431	702
5. Büren . . . . .	93	358	2	—	—	73	526	1 319	7 044 077.—	113	207
6. Burgdorf . . . . .	118	562	—	1	—	580	1 256	1 937	20 310 623.—	271	580
7. Courtelary . . . . .	73	427	—	3	—	106	609	1 561	13 286 428.—	133	290
8. Delsberg . . . . .	77	517	—	2	—	72	668	2 104	8 060 055.—	98	288
9. Erlach . . . . .	111	181	—	5	—	101	398	1 034	4 133 129.—	48	171
10. Fraubrunnen . . . . .	88	211	—	1	—	315	615	1 190	9 415 556.—	129	312
11. Freibergen . . . . .	52	138	—	—	—	36	226	966	2 918 673.—	28	48
12. Frutigen . . . . .	164	359	1	1	—	106	631	1 055	7 980 130.—	290	644
13. Interlaken . . . . .	274	633	—	1	—	196	1 104	2 378	19 777 308.—	353	679
14. Konolfingen . . . . .	99	536	—	1	—	341	977	1 941	15 153 581.—	275	522
15. Laufen . . . . .	108	255	1	—	1	34	394	1 478	4 824 029.—	201	407
16. Laupen . . . . .	45	84	—	2	—	30	161	425	4 276 501.—	138	296
17. Münster . . . . .	154	572	—	—	—	—	726	2 510	10 975 100.—	183	333
18. Neuenstadt . . . . .	26	118	—	1	—	15	159	459	3 128 242.—	25	47
19. Nidau . . . . .	88	468	—	1	—	166	723	1 384	13 510 892.—	355	715
20. Oberhasli . . . . .	80	206	—	2	—	57	345	702	3 214 995.—	99	231
21. Pruntrut . . . . .	262	682	—	6	—	472	1 422	5 467	12 247 330.—	222	1 515
22. Saanen . . . . .	87	156	—	—	—	76	269	468	4 197 691.—	296	332
23. Schwarzenburg . . . . .	44	144	—	3	—	33	224	667	3 827 122.—	132	293
24. Seftigen . . . . .	70	276	—	—	—	75	421	1 131	9 447 729.—	189	376
25. Signau . . . . .	59	325	—	—	—	45	429	946	11 319 289.—	270	533
26. Ober-Simmental . . . . .	57	90	—	—	1	20	168	430	3 319 564.—	66	173
27. Nieder-Simmental . . . . .	91	262	—	—	—	88	441	959	9 601 691.—	179	356
28. Thun . . . . .	152	956	2	6	—	272	1 388	2 236	46 206 181.—	481	914
29. Trachselwald . . . . .	98	303	—	—	—	63	464	874	9 540 117.—	266	422
30. Wangen . . . . .	98	371	—	—	—	139	603	1 660	10 427 085.—	177	736
Total	3212	12 362	13	47	3	4239	19 876	44 318	544 561 776.—	7779	17 762

III. Grundpfandrechte							IV. Vormerkungen		VII. Löschungen				IX. Namensänderungen	
Gültig	Anzahl			Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	V. Anmerkungen	VI. Änderungen	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
	Schuldbriefe	Grundpfandverschreibungen	Total											
—	311	36	347	1 392	8 405 159.—	170	875	95	736	247	877	1 583 200.—	9	5
—	630	59	689	1 472	15 654 775.—	174	353	373	1 983	610	1 681	1 557 813.—	2	11
—	2 984	162	3 146	4 369	151 505 876.—	2343	3 199	494	14 578	2 176	4 281	14 093 879.—	6	88
—	715	55	770	931	45 096 683.—	721	841	73	2 561	602	849	10 333 366.—	10	14
—	383	27	410	1 431	9 511 044.—	285	1 177	131	1 001	736	2 131	1 808 327.—	13	21
—	553	54	607	1 292	15 516 708.—	108	254	617	2 737	661	1 433	4 460 756.—	5	19
—	421	63	484	1 478	16 671 155.—	257	823	52	1 245	420	1 114	1 431 747.—	1	12
—	415	77	492	1 550	9 055 004.—	301	1 168	91	1 041	1 101	3 999	2 038 198.—	—	16
—	139	17	156	801	3 877 808.—	53	294	387	280	232	847	816 674.—	2	3
—	308	27	335	891	8 202 589.—	104	306	234	1 199	503	1 791	1 438 269.—	1	8
—	136	4	140	929	2 181 735.—	61	394	64	289	184	876	978 363.—	2	5
—	318	83	401	502	5 349 920.—	302	366	193	995	437	702	1 471 860.—	—	30
—	780	100	880	1 280	15 825 526.—	429	788	239	1 424	1 331	1 764	3 919 034.—	5	20
—	462	77	539	1 250	11 264 209.—	181	419	159	1 867	2 648	1 632	1 495 862.—	21	9
—	165	23	188	593	4 097 629.—	96	356	43	124	537	1 468	4 608 655.—	3	32
—	144	4	148	468	2 260 350.—	135	489	38	474	150	460	669 922.—	5	4
—	494	13	507	1 515	10 568 060.—	329	1 001	42	779	603	1 477	882 850.—	—	28
—	87	24	111	449	2 920 491.—	42	103	12	99	137	403	869 155.—	—	3
—	513	33	546	1 210	15 743 345.—	338	804	133	2 290	430	1 101	1 488 371.—	1	10
—	182	8	190	269	2 619 871.—	88	144	93	237	183	306	488 642.—	1	4
—	731	110	841	4 798	10 085 920.—	452	2 321	431	507	2 154	8 989	10 139 590.—	5	61
—	201	22	223	287	4 491 647.—	109	124	83	498	183	288	795 898.—	1	2
—	153	39	192	597	2 538 499.—	111	397	112	330	299	862	722 012.—	3	3
—	366	37	403	1 127	7 144 611.—	237	676	133	1 132	515	1 438	1 091 928.—	5	10
—	344	40	384	1 044	7 221 320.—	72	184	208	1 129	545	1 316	1 477 661.—	3	6
—	168	25	193	322	2 700 288.—	88	168	66	358	232	454	837 173.—	2	3
—	405	23	428	744	6 357 875.—	230	435	76	948	1 212	1 995	1 591 664.—	1	10
—	1 326	173	1 499	2 331	36 426 740.—	735	1 132	279	3 842	1 446	2 730	7 045 573.—	2	33
—	433	51	484	1 089	6 283 569.—	75	154	180	1 186	281	549	769 607.—	2	13
—	408	56	464	1 587	8 940 125.—	97	415	98	1 104	307	988	1 826 255.—	4	12
—	14 675	1522	16 197	37 998	448 518 481.—	8723	20 160	5229	46 973	21 102	48 801	82 732 304.—	115	495

### b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Die vorstehende Übersicht gibt Auskunft über die Geschäftstätigkeit der Grundbuchämter im Jahre 1954. Aus den statistischen Erhebungen dürfen nicht allzu grosse Rückschlüsse auf die Geschäftsbelastung der Grundbuchämter gezogen werden. Auf den Grundbuchämtern werden auch Arbeiten ausgeführt, die sich nicht zahlenmäßig genau erfassen lassen. Wir denken da vor allem an die Bereinigungsarbeiten im Hinblick auf die Einführung des schweizerischen Grundbuchs, auf die Behandlungen von Güterzusammenlegungen und auf gewisse Arbeiten, die dem Grundbuchverwalter im Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Bodenrecht überbunden wurden.

Die Geschäftsführung der Grundbuchämter gibt zu keinen besondern Bemerkungen Anlass. Grundbuchbeschwerden wurden in 13 Fällen erhoben. 3 dieser Beschwerden sind noch hängig, 4 wurden infolge Rückzuges gegenstandslos und 6 mussten entschieden werden. Ein Fall wurde an das Bundesgericht weitergezogen, welches den Entscheid des Regierungsrates bestätigte.

Dagegen hat das Bundesgericht in einem weitern Fall aus dem Jahre 1953 die Beschwerde der Privatparteien gutgeheissen.

Das Inspektorat der Justizdirektion hat mit Vertretern des Vorstandes des Vereins bernischer Amtsschreiber und Amtsschaffner anlässlich einer Konferenz folgende Berufsfragen besprochen:

1. Anschaffung von Grundbuchplänen für die Grundbuchämter.
2. Anmeldeverfahren für Rechtsgeschäfte, bei welchen der Vertragsgegenstand in mehreren Grundbuchkreisen liegt.
3. Nachbezug von Handänderungsabgaben bei Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft, wenn gemäss Vertrag als Übernahmepreis der Verkehrswert im Zeitpunkt des Ablebens des Abtreters gilt (die Möglichkeit eines Nachbezuges wird verneint).
4. Berechnung der Handänderungsabgabe bei Bauten auf fremdem Grund und Boden.

Amtsbezirke	Total Einsprachen des Grundbuchverwalters	Einsprache gutgeheissen	Weiterziehung durch Vertragsparteien	Rekurs gutgeheissen	Rekurs abgewiesen	Einsprache rechtshängig	Rekurs durch Landwirtschaftsdirektion	Verzicht auf die Weiterziehung durch Landwirtschaftsdirektion	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde gutgeheissen	Rekurs der Landwirtschaftsdirektion wurde abgewiesen	Landwirtschaftsdirektion ist noch rechtshängig	Vor 1. Instanz sind noch rechtshängig	
1. Aarberg . . . . .	6												
2. Aarwangen . . . . .													
3. Bern . . . . .													
4. Biel . . . . .													
5. Büren . . . . .	7												
6. Burgdorf. . . . .	5												
7. Courtelary . . . . .	5												
8. Delémont . . . . .	14												
9. Erlach. . . . .	2												
10. Fraubrunnen . . . . .	3												
11. Franches-Montagnes. .	1												
12. Frutigen . . . . .	7												
13. Interlaken . . . . .	4												
14. Konolfingen . . . . .	5												
15. Laufen . . . . .	3												
16. Laupen . . . . .	1												
17. Moutier . . . . .	1												
18. La Neuveville . . . . .	2												
19. Nidau . . . . .	1												
20. Oberhasli . . . . .													
21. Porrentruy. . . . .	3												
22. Saanen . . . . .													
23. Schwarzenburg . . . . .													
24. Seftigen . . . . .	2												
25. Signau . . . . .	1												
26. Obersimmental . . . . .													
27. Niedersimmental . . . . .													
28. Thun . . . . .	4												
29. Trachselwald . . . . .	1												
30. Wangen . . . . .	19												
	97	10	4	—	2	2	77	7	69	1	2	4	10

NB. Aufstellung umfasst diejenigen Einsprachefälle nicht, die im Verlaufe des Verfahrens gegenstandslos wurden (z. B. infolge Geltendmachung eines Vorkaufsrechtes).

5. Verfahren bei der Anwendung von Art. 38, Abs. 2, Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften.

Die Justizdirektion vertritt die Auffassung, dass bei der Vormerkung eines Gewinnanspruches der Verkehrswert anzugeben ist.

6. Berechnung der Prozentgebühr bei Änderung im Bestand von Personengesellschaften, unter besonderer Berücksichtigung der Kommanditgesellschaft.

Die Justizdirektion ist zurzeit an der Arbeit, die Ergebnisse dieser Konferenz in Kreisschreiben niederzulegen.

### *c. Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes*

BG vom 12. Juni 1951 = EGG

#### *A. Einspruchsverfahren gemäss Art. 18 ff. EGG*

Über die Anzahl und die Erledigung der Streitfälle gibt die Übersicht auf Seite 14 Auskunft:

Das Bundesgericht hat im Berichtsjahr erstmals eine Beschwerde gegen einen regierungsrätlichen Entscheid beurteilt und die Beschwerde abgewiesen («Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchwesen», 35. Jahrgang, Nr. 49). Der Entscheid des Bundesgerichtes hält fest, dass auch Kleinheimwesen unter die Bestimmungen des EGG fallen. Nach Auffassung des Regierungsrates liegt ein Kleinheimwesen immer dann vor, wenn der Ertrag zur Haltung einer Grossvieheinheit ausreicht. Eine Zusammenfassung über die bisherige Rechtsprechung des Regierungsrates auf diesem Gebiete findet sich in der Zeitschrift «Der bernische Notar», Nr. 2 vom Jahre 1954.

In verschiedenen Jahresberichten der Regierungsstatthalter finden sich Bemerkungen über das landwirtschaftliche Bodenrecht. Es wird betont, dass das EGG nur ungenügenden Schutz gegen die Zerstückelung bestehender Betriebe biete. Da zudem nur gegen Käufe Einspruch erhoben werden könne, hätten es die Parteien in der Hand, auf legalem Wege Rechtsgeschäfte abzuschliessen, die einer gesunden Bodenpolitik widersprechen (Teilung von Miteigentum, Erbteilungen, Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft etc.).

Dass die Rechtsanwendung auf diesem Gebiete des Wirtschaftsrechtes ausserordentlich schwierig ist, zeigt sich fast bei jedem Streitfall. Die Justizdirektion ist bei ihrer Antragstellung an den Regierungsrat bemüht, eine einheitliche Linie einzuhalten. Eine gewisse Rechtssicherheit dürfte erst dann eintreten, wenn das Bundesgericht auf eidgenössischem Boden zu grundsätzlichen Fragen Stellung bezogen hat.

#### *B. Landwirtschaftliches Vorkaufsrecht (Art. 6 ff. EGG)*

Gemäss Art. 13 und 14 EGG hat der Grundbuchverwalter bei der Ausübung des bäuerlichen Vorkaufsrechtes insofern mitzuwirken, als er beim Vorliegen eines Vorkaufsfalles den oder die Berechtigten zu orientieren hat. Ob das Vorkaufsrecht materiell besteht oder nicht, hat der Grundbuchverwalter nur vorfrageweise zu überprüfen. Der eigentliche Entscheid steht im Streitfalle dem Zivilrichter zu. Der Grundbuchverwalter wird die Vorkaufsberechtigten immer dann zu avisieren haben, wenn auch nur die Möglichkeit besteht, dass einer

Person ein landwirtschaftliches Vorkaufsrecht zusteht. Auf eine Avisierung kann er dann verzichten, wenn die Möglichkeit des Bestehens eines Vorkaufsrechtes überhaupt nicht ernstlich in Betracht kommt (Entscheide des Bundesgerichtes in Band 79 I 270 und 272).

Zu Diskussionen Anlass gibt etwa die Frage, ob die Handänderung innerhalb der Familie den Vorkaufsfall auslöse. Die Zivilgerichte haben diese Frage unseres Wissens im Kanton Bern bisher noch nicht entschieden. Die Grundbuchverwalter werden daher – abgesehen von sogenannten Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft – auf eine Avisierung nicht verzichten können. Dagegen hat das Bezirksgericht Dielsdorf (Kanton Zürich) am 30. März 1954 entschieden, dass ein Vorkaufsfall nur bei einem Verkauf an einen Dritten vorliege, nicht aber bei der Handänderung innerhalb der Familie («Zeitschrift für Beurkundungs- und Grundbuchrecht», 35. Jahrgang, Nr. 50).

Im Jahre 1954 wurden im Kanton Bern 405 Geschäfte behandelt, bei welchen ein Vorkaufsrecht gemäss Art. 6 ff. EGG in Frage stand. In 342 Fällen wurden durch die Vertragsparteien mit der Anmeldung des Geschäftes zur grundbuchlichen Behandlung zugleich Verzichtserklärungen der Vorkaufsberechtigten vorgelegt. In 53 Fällen mussten Vorkaufsberechtigte avisiert werden. In 10 Fällen wurde das Vorkaufsrecht ausgeübt.

Mit Entscheid Nr. 6301 vom 2. November 1954 hat der Regierungsrat entschieden, ein öffentlich verurkundeter Vertrag, wonach jemand auf das ihm gemäss Art. 6 ff. EGG zustehende Vorkaufsrecht verzichte, könne im Grundbuch nicht vorgemerkt werden. Die Kundbarmachung eines solchen Verzichtes für die Öffentlichkeit ist überflüssig und führt zu einer ungerechtfertigten Belastung des Grundbuchs.

#### *C. Sperrfrist gemäss Art. 218 ff OR*

Gemäss Art. 218 bis OR kann der im Kanton Bern zuständig erklärte Regierungsstatthalter aus wichtigen Gründen eine Veräußerung eines landwirtschaftlichen Grundstückes vor Ablauf der Frist von 10 Jahren seit Eigentumserwerb gestatten. Die Inspektionen auf den verschiedenen Grundbuchämtern haben ergeben, dass diese Ausnahmeverordnung auf dem besten Wege ist, zur Regel zu werden. Nach Auffassung der Justizdirektion könnte mit einer etwas strengereren Handhabung dieser Bestimmung weit wirksamer gegen Spekulationen mit landwirtschaftlichem Boden eingeschritten werden als dies mit dem Einspruchsverfahren möglich ist. Es sollte grundsätzlich nicht zulässig sein, dass ein Regierungsstatthalter ohne nähere schriftliche Begründung einfach auf das Grundbuchbeleg den Stempel «genehmigt im Sinne von Art. 218 OR» drückt. Ein solches «Stempelverfahren» entbindet die urteilende Instanz von einer genauen Beurteilung des Sachverhaltes. Auch in den Fällen von Art. 218 OR ist nach Auffassung der Justizdirektion ein Entscheid zu fällen. Dieser Entscheid besteht aus einer Darstellung des Tatbestandes, der rechtlichen Würdigung dieses Tatbestandes und aus dem Urteilsdispositiv. Eine wenn auch kurze Begründung muss verlangt werden. Für die grundbuchliche Behandlung genügt eine vom Notar auf der Ausfertigung beglaubigte Abschrift des Entscheiddispositivs.

Als ersten wichtigen Grund für die Bewilligung einer Veräusserung vor Ablauf der Sperrfrist erwähnt Art. 218 bis OR die Veräusserung zum Zwecke einer erbrechtlichen Auseinandersetzung. Man trifft immer wieder Fälle, wo die Parteien auch für Erbteilungen eine entsprechende Ausnahmebewilligung einholen und vom ersuchten Regierungsstatthalter ebenfalls erhalten. Hier hat aber der Gesetzgeber unbestrittenemassen nur den Fall im Auge, in welchem sich eine Veräusserung an einen *Dritten*, d.h. an einen Nichterben aufdrängt, um die erbrechtliche Auseinandersetzung durchführen zu können. Dies war schon unter dem früheren Rechtszustande gemäss BRB vom 16. Oktober 1936 so (vgl. Jenny: «Die Sperrfrist im Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken» in ZBGR 18. Jahrgang, S. 176, und Auskunft des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. Juli 1937 in ZBGR 18, S. 196 sub. Ziffer 2). Die frühere Bestimmung wurde in diesem Punkte unbesehen übernommen und die bisherige Rechtslage hat deshalb keine Änderung erfahren.

Im Kanton Bern wurden im Jahre 1954 1008 Gesuche um Gewährung einer Ausnahmebewilligung eingereicht.

#### **d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften**

BG vom 12. Dezember 1940 = LEG

Bei den Regierungsstatthaltern wurden 150 Gesuche um Unterstellung und 384 Gesuche um Nichtunterstellung eingereicht. In 40 Fällen ersuchte man um eine Bewilligung zur Überschreitung der Belastungsgrenze.

Zu Diskussionen Anlass gibt immer wieder die Frage der Unterstellung gemischter Betriebe. Wenn man davon ausgeht, dass das Gesetz gemäss Art. 1 auf Heimwesen und Liegenschaften Anwendung findet, die ausschliesslich oder vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden, so könnte man leicht den Schluss ziehen, dass gemischte Betriebe, bei welchen der gewerbliche Zweig überwiegt, als Gesamtheit nicht unterstellt werden dürfen. Dem ist nun aber nicht so, weil die Verordnung vom 16. November 1945 über die Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften für die Frage der Unterstellung oder Nichtunterstellung nicht darauf abstellt, ob eine Liegenschaft zu einem existenzfähigen Landwirtschaftsbetrieb gehört oder nicht.

Wie wir im Jahresbericht 1953 ausführlich darlegten, spielt die Frage der Existenzfähigkeit des Betriebes keine ausschlaggebende Rolle. Ebensowenig darf die Frage der Nichtunterstellung oder Unterstellung einer Landwirtschaftsparzelle mit Fragen über die Anwendung des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bürgerlichen Grundbesitzes verquickt werden. Im Hinblick auf diese Kriterien ist die Frage nach der Unterstellung gemischter Betriebe zu beantworten. Bei den gemischten Betrieben kann einzige die Unterstellung der Hausparzelle, welche sowohl landwirtschaftliche Ökonomiegebäude und gewerbliche Gebäude enthält, zu Schwierigkeiten Anlass geben. Der Regierungsrat hat in einem Entscheid vom 21. September 1954 i. S. Crescione den Sachverhalt wie folgt beurteilt:

«Ob eine Hausparzelle als landwirtschaftliche Liegenschaft anzusprechen ist oder nicht, hängt, abgesehen vom Charakter des Gebäudes, von der Beantwortung der weiteren Frage ab, ob die Hausparzelle zu

einem Betrieb gehört, welcher in der Hauptsache der Gewinnung und Verwertung organischer Stoffe des Bodens dient. Insofern kann auch davon gesprochen werden, dass die Hausparzelle den ihr eigenen Wert durch Bewirtschaftung und Ausnutzung der natürlichen Kräfte des Bodens erhält. Sobald aber nicht mehr von einem eigentlichen Landwirtschaftsbetrieb gesprochen werden kann, sei es, weil ein gemischter Betrieb vorliegt und das gewerbliche Moment überwiegt, oder weil infolge Fehlens der nötigen Ökonomiegebäude ein Landwirtschaftsbetrieb sogar bei genügend Land nicht aufrecht erhalten werden könnte, kann die Hausparzelle nicht mehr als landwirtschaftliche Liegenschaft angesprochen werden. Ein Grundstück, das ein nicht bürgerliches Wohnhaus trägt, und durch dieses seinen Wert erhält, ist kein landwirtschaftliches Grundstück, auch wenn der grössere Teil seiner Fläche landwirtschaftlich genutzt werden kann (Kaufmann: „Das neue ländliche Bodenrecht der Schweiz“, S. 102, lit. c.)»

Es ist somit der Fall denkbar, dass bei einem gemischten Betrieb, bei welchem der gewerbliche Zweig überwiegt, die Hausparzelle mit Umschwung nicht unterstellt wird, alle übrigen dem Eigentümer des Betriebes gehörenden Grundstücke, weil landwirtschaftlicher Natur, unterstellt werden müssen.

#### **e. Mitberichte und Begutachtungen**

Wie bisher hatte sich die Justizdirektion mit Geschäften der Landwirtschaftsdirektion, insbesondere des Meliorationsamtes, zu befassen. Besonders die Güterzusammenlegungsbeschwerden geben im besonderen Masse Arbeit, handelt es sich doch darum, Akten zu studieren, die auf Jahre zurückreichen, bevor man sich ein Bild über den Streitfall machen kann.

#### **5. Gerichtsschreibereien**

Da die Handhabung des neuen Gebührentarifes in gewissen Punkten nicht einheitlich erfolgte, ist durch Kreisschreiben zu den strittigen Punkten Stellung genommen worden. Es berührte vor allem die §§ 6, 8 und 13 des GT sowie die Berechnung der Gebühren in den Eheschutzverfahren nach Art. 169 ff. ZGB.

In einem weiten Kreisschreiben an die Gerichtsschreiber und Regierungsstatthalter wurde Weisung erteilt, wie die Ausfertigung der Auszüge in Strafsachen für die Amtsschaffnerei (Art. 42 und 44 StrV) zu erfolgen hat. Die Gerichtskosten (Verfahrenskosten) sowie die bezahlte Entschädigung an den amtlichen Verteidiger bzw. Anwalt sind getrennt aufzuführen.

Die Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber mussten dahin orientiert werden, dass gemäss Reise-regulativ vom 27. März 1928 bei Aufträgen am Dienstdomizil und für Reisen bis und mit 10 Kilometer im Umkreis nur die Fahrauslagen sowie die in *ausserordentlicher* Weise erwachsenden Auslagen für Verpflegung in Rechnung gestellt werden können. Es sind leider zu verschiedenen Malen in völlig unberechtigter Weise Verpflegungsentschädigungen verrechnet worden. Derartige Missbräuche konnten nicht geduldet werden und es wurde angeordnet, dass die Verpflegungskosten nur dann verrechnet werden können, wenn diese in ausserordentlicher Weise tatsächlich erwachsen sind. Die Verrechnung darf nur dann erfolgen, wenn der betreffende Beamte in-

folge amtlicher Inanspruchnahme eine Mahlzeit nicht zur ordentlichen Zeit zuhause einnehmen kann und sich deshalb auswärts verpflegen muss. Die Verpflegungskosten entsprechen den gehabten Auslagen und dürfen Fr. 7.50 pro Tag nicht übersteigen.

Im Berichtsjahr beträgt der Gebührenbezug Franken 424 809.65 gegenüber Fr. 397 497.39 im Vorjahr.

## 6. Betreibungs- und Konkursämter

Die im Berichtsjahr durchgeföhrten Inspektionen (Gebührenbezug, administrative Aufsicht) geben zu keinen besondern Bemerkungen Anlass.

Der Gebührenbezug beträgt Fr. 1 529 379.95 gegenüber Fr. 1 508 704.40 im Vorjahr.

Im abgelaufenen Jahr bildete die Frage, ob die Gebühren, die ein Betreibungs- und Konkursbeamter als Sachwalter in einem Nachlassverfahren bezieht, dem Staat oder dem Beamten gehören, Gegenstand vieler Erörterungen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde hat bereits im Jahre 1916 entschieden – und es ist an dieser Auffassung bis heute festgehalten worden –, dass die Sachwaltertätigkeit zu den Obliegenheiten des Betreibungs- und Konkursbeamten gehöre. Die Entschädigung, die ein Betreibungsbeamter als Sachwalter in einem Nachlassverfahren beziehe, gehöre daher dem Staat und nicht dem Beamten selbst. Dies treffe jedoch nur zu, wenn es sich um ein in seinem Amtsbezirk durchzuführendes Nachlassverfahren handle. Sollte ein Betreibungsbeamter ausserhalb seines Bezirkes als Sachwalter bestellt werden, so sei anzunehmen, dass er hierbei in privater Eigenschaft auftrete. In einem solchen Fall dürfe der Beamte die Gebühr zu eigenen Handen beziehen.

Trotz dieser grundsätzlichen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde wurde dann mit Rücksicht auf die von den Betreibungsbeamten vorgebrachten Gründe, die nicht übersehen werden durften, eine Änderung im Gebührenbezug eingeföhrt. Im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen für den Kanton Bern sowie der Finanzdirektion wurde verfügt, dass mit Wirkung ab 1. Januar 1954 den als Sachwalter eingesetzten Betreibungs- und Konkursbeamten die Hälfte der für die Sachwaltertätigkeit zu beziehenden Gebühren überlassen wird. Die andere Hälfte der in Rechnung gestellten Gebühren ist dem Staat abzuliefern. Wenn ein Betreibungsbeamter ausnahmsweise in einem andern Amtsbezirk zur Durchführung eines Nachlassverfahrens als Sachwalter eingesetzt werden sollte, so wäre er berechtigt, die Gebühren für sich zu beanspruchen.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 30. März 1954 wurde im Amtsbezirk Bern die Einführung der Zustellung der Zahlungsbefehle durch die Post verfügt. Diese Änderung berührt vorerst nur die Weibelkreise, in welchen festangestellte Betreibungsweibel funktionieren (Stadtgebiet sowie die Gemeinden Köniz, Oberbalm, Bolligen und Zollikofen).

Diese Zustellungsart, welche übrigens auch im BG über Schuld betreibung und Konkurs selbst vorgesehen ist, hat sich im allgemeinen bewährt. Zuzugeben ist, dass auch hier – wie übrigens bei allen Neuerungen – Anfangsschwierigkeiten zu überwinden sind. Auf jeden

Fall sind heute keine derartigen Nachteile zu melden, welche die Postzustellung als nicht erwünscht bezeichnen würden. Es ist beabsichtigt, bei eintretenden Vakanzen jeweilen zu prüfen, ob auch anderwärts zur Postzustellung überzugehen ist.

Durch den bereits erwähnten Regierungsratsbeschluss ist ferner die Ausrichtung einer besondern Entschädigung an die Betreibungsweibel von Bern für die Teilnahme an Inventuren aufgehoben worden.

## 7. Güterrechtsregister

Im Berichtsjahr sind keine Beschwerden eingelangt.

Die Führung der Güterrechtsregister gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Infolge Ausstellung einer unrichtigen Bescheinigung durch einen Güterrechtsregisterführer wurde der Staat für den entstandenen Schaden (Gerichtskosten) belangt. Bei der Nachschlagung hat man sich auf die alphabetische Anordnung im Personenverzeichnis auch innerhalb des betreffenden Buchstabens verlassen. Später zeigte es sich jedoch, dass der gesuchte Name seinerzeit am falschen Ort eingereiht wurde. Bevor eine Bescheinigung ausgestellt wird, müssen unbedingt alle Namen mit den gleichen Anfangsbuchstaben durchgesehen werden. Der Fall konnte dann vergleichsweise erledigt werden.

Im abgelaufenen Jahr sind 289 Neueintragungen zu verzeichnen. Infolge Tod, Systemwechsel, Scheidung oder Wohnsitzwechsel sind im ganzen 3149 Löschungen vollzogen worden.

Auf Ende des Berichtsjahres weist das Güterrechtsregister 38 732 Einträge auf.

## 8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 71 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren noch 9 Geschäfte hängig, so dass sich eine Gesamtzahl von 80 Geschäften ergibt. Hievon waren 5 Einfragen. 12 Fälle konnten abgeschrieben werden, da die Pflichtigen nach erfolgter Aufklärung die Eintragung vornehmen liessen. In 6 Fällen haben die Aufgeforderten innert der angesetzten Frist die verlangte Löschung vorgenommen. Durch Entscheid der Aufsichtsbehörde ist je eine Eintragung und eine Löschung verfügt worden. In 3 Fällen sind Ordnungsbussen ausgesprochen worden. Im Sinne von Art. 31 HRV wurden 3 Ermächtigungen zur Eintragung erteilt. In 33 Geschäften musste auf die Eintragung verzichtet werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen (Nichterreichen des Mindest-Jahresumsatzes) nicht erfüllt waren. Die zwei eingelangten Beschwerden sind durch Rückzug erledigt worden.

Auf Ende des Geschäftsjahres sind noch 15 Geschäfte hängig.

Die durchgeföhrten Inspektionen ergaben, dass vor allem die Verzeichnisse der persönlich haftenden Genossenschaften nicht immer nachgeführt waren. Dies ist darauf zurückzuföhren, dass die Verwaltungen der Genossenschaften es häufig unterlassen, die erfolgten Änderungen im Mitgliederbestand dem Handelsregisterführer mitzuteilen (OR 877).

## 9. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahr sind 7 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden; dazu kamen 2 Rekurse, die im Vorjahr nicht erledigt werden konnten. In 2 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 3 Rekurse wurden gutgeheissen, 2 zurückgezogen, und auf 2 Rekurse konnte nicht eingetreten werden. In einem Falle wurde beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde eingereicht; das Bundesgericht hat sie abgewiesen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 10 (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 9 Fälle zu behandeln.

## 10. Kantonales Jugendamt

### Allgemeines

1. Die Arbeit des Jugendamtes unterscheidet sich nicht von derjenigen anderer Jahre. Sie erfuhr eine Vermehrung insofern, als ihm mit dem *Inkrafttreten der neuen Verordnung über das Zivilstandswesen* vom 1. Juni 1953 auch die Aufgabe zufällt, die der Justizdirektion gemäss Art. 125 und 126 der genannten Verordnung von schweizerischen Zivilstandsämtern und Gerichten zugehenden Meldungen daraufhin zu kontrollieren, dass seitens der örtlich zuständigen Behörden die Rechte der im Kanton Bern beheimateten ausserehelichen Kinder gewahrt werden. Es gingen im ganzen 510 solcher Anzeigen ein. Die Korrespondenz mit den zuständigen Vormundschaftsbehörden löste die Erteilung einer Reihe von Rechtsauskünften aus und machte die Abklärung von Zuständigkeitsfragen notwendig.

Den Anregungen aus Kreisen der Pflegekinderinspektoren und aus der Mitte des Grossen Rates entsprechend, organisierte das Jugendamt versuchsweise *Regionalkonferenzen aller im Pflegekinderwesen tätigen Personen und Behörden*. Darüber wird im Abschnitt Pflegekinderwesen näheres mitgeteilt.

Wie üblich wurden auch die Jugandanwälte zu Aussprachen über Fragen der Praxis einberufen.

Der Adjunktin des Jugendamtes bewilligte die Justizdirektion die Teilnahme an einem Ausbildungskurs über Methoden einer Vertiefung der Einzelfürsorge in der Praxis.

Das Jugendamt arbeitet mit in der Stiftung Bernisches Hilfswerk, welches durch Grossratsbeschluss vom 6. März 1953 geschaffen wurde und im Jahre 1954 seine Tätigkeit aufnahm. Der Amtsvorsteher ist Mitglied des Stiftungsrates und des Arbeitsausschusses.

Der Aufrechterhaltung der Verbindungen zu den bedeutendsten Fürsorgewerken privater Organisationen durch aktive Beteiligung wurde wie bisher grosse Aufmerksamkeit geschenkt.

Ins Arbeitspensum des Jugendamtes gehört während des Winterhalbjahres auch der auf Aufklärung über Themen aus dem Gebiete der Jugendhilfe ausgerichtete Vortragsdienst.

Sehr beachtlich war schliesslich die Beanspruchung des Jugendamtes mit Rechtshilfegeschäften auswärtiger, namentlich österreichischer Amtsstellen. Die in den

letzten Jahren wegen Mangels an einheimischen Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Gastgewerbe immer notwendiger gewordene Einstellung von Ausländern beiderlei Geschlechts lässt ihre Spuren auch in ausserehelicher Nachkommenschaft zurück. In einer Reihe von Fällen ist das Jugendamt zur Beratungs- und Inkassostelle für auswärtige Jugendämter geworden.

2. Die vom Jugendamt zuhanden des Regierungsrates bearbeiteten *Sachgeschäfte* betrafen im Berichtsjahr:

- |  |    |
|--|----|
| <p>a) Rekurse aus Eltern- und Kindesrecht gegen vormundschaftliche Beschlüsse aus der Anwendung der Art. 283–287 ZGB . . . . .</p> <p>Hievon wurden erledigt durch ganze oder teilweise Abweisung 13, Gutheissung 1, durch Nichteintreten 3 und durch Rückzug 1, während 5 auf Jahresende noch hängig waren.</p> | 23 |
| <p>b) Rekurse aus Jugendstrafrecht gegen Beschlüsse der Jugandanwälte (Art. 48 EG zum StrGB) wovon 3 abgewiesen und 2 ganz oder teilweise gutgeheissen wurden.</p>   | 5  |
| <p>c) Anträge auf administrative Versetzung Jugendlicher in Erziehungsanstalten (Art. 62, Ziff. 1 APG, 34, Ziff. 6 und 32 EG zum StrGB) . .</p>  | 18 |
| <p>d) Anträge auf Abänderung jugendstrafrechtlicher Massnahmen (Art. 86–93 StrGB) . . .</p>  | 5  |
| <p>e) Gesuche um bedingte Entlassung, Anträge auf Widerruf der Entlassung und Gesuche um Löschung der Massnahmen im Strafregister .</p>  | 41 |

### Aufsicht über die privaten Kinderheime

Von den 62 der Aufsicht des Jugendamtes unterstellten privaten Kinderheimen ist eines wegen Betriebsaufgabe mangels Rendite eingegangen. Modeströmungen unserer Zeit wirken sich auch in der Wahl der Kurgebiete und in den Ansprüchen an Komfort aus. Ein Kinderheim, welches nicht bis vor die Haustüre mit dem Auto erreichbar ist, ist für manche Eltern schon zu sehr abseits.

Neue Betriebe wurden nicht eröffnet. Dagegen wechselte in einem Heim die Leitung, weil deren bisheriger Inhaber eine Lehrstelle in der Stadt annahm. Ein anderes Heim wurde veräußert und vom Erwerber unter Preisgabe seines bisherigen kleineren Unternehmens in ein Spezialheim zur Förderung schulungsunfähiger Kinder umgewandelt. Unliebsame Vorkommnisse in einem sonst gut geführten Heim veranlassten das Jugendamt zu einer einlässlichen Untersuchung. Sie nötigte zu einer Verwarnung der Leiterin.

Die vom Jugendamt in bisherigem Rahmen durchgeföhrten Inspektionen, welche, wo nicht besondere Umstände etwas anderes bedingen, jeweilen unangemeldet ausgeführt werden, gaben zu keinen ernsten Beanstandungen Anlass. Dabei ist es uns kein Geheimnis, dass die Belegschaft der meisten Heime während der sechswöchigen Sommerferien erheblich grösser ist, als der ausgestellten Bewilligung entspricht. Diese Feststellung ist insofern nicht unbedenklich, als die Kinderheimleiter sich gleichzeitig über die Schwierigkeit beklagen, zuverlässiges Personal zu gewinnen. Wohl versäumen wir nicht, sie an ihre Verantwortung zu erinnern. Wir bilden uns aber nicht ein, damit der saison-

mässigen Überbelegung wirksam zu begegnen. Diese Bemerkung soll nicht hindern, anzuerkennen, dass die Heime im allgemeinen gut und verantwortungsbewusst geführt werden.

### *Die Psychiatrische Beobachtungsstation für Jugendliche in Enggistein*

verpflegte im ganzen 56 Burschen. Sie war durchschnittlich mit 13 Zöglingen im Monat besetzt, während zur Zeit ihrer Eröffnung vor zwei Jahren von einer Durchschnittszahl von 15 ausgegangen wurde. Auffallend schwach war die Beanspruchung der Beobachtungsstation namentlich in den Sommermonaten. Wir führen diese Erscheinung darauf zurück, dass die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft und im Gewerbe stark gesucht sind, und dass infolgedessen mancher Arbeitgeber sich mit einem Burschen trotz Schwierigkeiten und Enttäuschungen weiter abmüht, den er unter günstigeren Umständen sofort aus seinem Dienst entlassen würde. Die Tatsache, dass sich jeweilen nach Beendigung der Herbstarbeiten die Einweisungen in Enggistein steigern, ist geeignet, diese Annahme zu bestätigen.

Wie bisher sind es vor allem die Jugandanwaltshaften des Kantons, welche sich der Beobachtungsstation im Zusammenhang mit den von ihnen zu führenden Straf- und Administrativuntersuchungen zur besseren Erfassung der Persönlichkeit eines Jugendlichen bedienen. Solches zu tun, drängt sich immer dann auf, wenn einschneidende Erziehungsmassnahmen, wie vielleicht die Frage einer Anstaltsversorgung, zur Diskussion stehen. Ausser von den Jugandanwälten wurde die Beobachtungsstation auch von bernischen und auswärtigen Vormundschafts- und Fürsorgebehörden benutzt.

Die Eingewiesenen werden im Rahmen des Beobachtungszweckes zu Arbeiten im Haus, im Garten, in der Landwirtschaft und in der Schreinerwerkstatt herangezogen. Die sehr unterschiedliche Zusammensetzung der Belegschaft nach Alter, geistiger Entwicklung, Charakter, der Art ihrer Gefährdung und dem Grade ihrer Verwahrlosung, ruft mancherlei erzieherischen Problemen und der Umstand, dass die Interessen des Gutsbetriebes sich mit den von der Beobachtungsstation zu erfüllenden Aufgaben nicht durchwegs decken, ist nicht geeignet, die Überwindung entstehender Schwierigkeiten zu erleichtern. Das wurde zur Zeit der schlechten Besetzung der Station während des Heuet und der Erntearbeiten besonders deutlich. Will die Beobachtungsstation das sein, was sie, richtig aufgefasst, sein sollte – sie ist es heute noch nicht und bedarf noch des Ausbaues –, so muss sie bei aller zu er strebenden Zusammenarbeit mit dem Gutsbetrieb ihre Selbständigkeit wahren.

Zur Beobachtung gehört nicht nur die aufmerksame Verfolgung des Verhaltens eines Zögling während der Arbeit und in der Freizeit, das Festhalten dieser Wahrnehmungen zuhanden des Psychiaters, die testmässige Erforschung der Persönlichkeit, sondern auch die Zusammenarbeit mit der Berufsberatung und die Durchführung von Erziehungsversuchen, beispielsweise durch vorübergehenden Arbeitseinsatz im Halbexternat. Der Zögling arbeitet tagsüber im benachbarten Dorf, teilt aber nach wie vor die Wohngemeinschaft der Beob-

achtungsstation. Versuche dieser Art werden gemacht und scheinen sich, soweit sich heute schon beurteilen lässt, zu bewähren.

Der Stationsleiter erstattete über das Geschehen monatlich Bericht.

Die ärztliche Betreuung der Jugendlichen erfolgt nach wie vor durch einen Oberarzt der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen in wöchentlich 2–3 Besuchen. Mit dem Wechsel in der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt übernahm Herr Dr. med. Zoss den bisher von Herrn Dr. Wyss besorgten Dienst.

### *Pflegekinderwesen*

Unter den 5896 Pflegekindern, die dem kantonalen Jugendumt auf 1. Januar 1954 gemeldet wurden, waren 3179 Knaben und 2717 Mädchen; nach Altersgruppen verteilt:

	1.–6. Jahr	7.–11. Jahr	12.–16. Jahr
Knaben . . . . .	760	1016	1403
Mädchen . . . . .	753	946	1018
Total	1513	1962	2421

Die Zahlen der obersten Altersgruppe, namentlich bei den Knaben, überwiegen nicht mehr so auffällig wie noch vor wenigen Jahren. Sie lassen jedoch immer noch erkennen, dass mit Vorliebe Kinder dieses Alters in Pflegefamilien aufgenommen werden, während man viel grössere Schwierigkeiten hat, um die Kleinsten in Privatfamilien unterzubringen. Trotz der zahlreichen Gesuche um grosse Pflegekinder ist ihre Gruppe am Rückgang der gesamten Pflegeverhältnisse von 6406 auf 5896 im Zeitraum von drei Jahren am stärksten beteiligt.

Von den 5896 Pflegekindern waren heimatberechtigt im Kanton Bern . . . . . 4660 oder 79 % in andern Kantonen . . . . . 1011 oder 17 % im Ausland . . . . . 197 oder 3,5 % an nicht angegebenem Ort . . . . . 28 oder 0,5 %

Mit 1905 = 32 % hat sich der Anteil der ausserhelichen Pflegekinder an der Gesamtzahl in den letzten Jahren um rund 5 % erhöht. Demgegenüber ist ein auffälliger Rückgang unter den Halbwaisen von 770 auf 162 festzustellen. Vermutlich erklärt sich die erfreuliche Tatsache daraus, dass die Waisenrenten aus der Hinterbliebenenversicherung in steigendem Masse Kinder von einer Fremdversorgung bewahren. Unverändert machen die Kinder aus geschiedenen Ehen 12 % der Pflegekinder aus.

Bei ihren Grosseltern befinden sich 1088 = 18,5 % bei andern Verwandten . . . . . 1123 = 19 % bei nicht verwandten Pflegeeltern . . . 3685 = 62,5 % der Kinder.

Dabei steht fest, dass die Versorgungen innerhalb der Verwandtschaft die Kinder zum vornehmerein nicht besser schützen als in fremden Familien. Das vorgerückte Alter der Grosseltern und die häufigen Spannungen zwischen nächsten Angehörigen wirken sich erzieherisch nachteilig aus und begünstigen Gefährdungen, die in den zahlreichen Wegnahmen bei Verwandten unverkennbar nachzuweisen sind.

Dass für 2665 Pflegekinder kein Kostgeld bezahlt wird, mag teilweise auf die zahlreichen Unterbringungen innerhalb der Verwandtschaft zurückzuführen sein. Die

Kostgelder, aus denen nicht selten auch die Kleider bestritten werden sollten, stehen mit den heutigen Lebenskosten immer noch in einem Missverhältnis. Die Aufnahme eines Pflegekindes bedeutet namentlich für die Pflegeeltern in nichtbäuerlichen Verhältnissen eine Belastung, aus der sich ihre Zurückhaltung vor allem bei der Aufnahme von kleinen Kindern weitgehend erklärt. Doch gibt es erfreulicherweise auch immer wieder Pflegeeltern, selbst in bescheidenen Verhältnissen, die Jahre hindurch vollständig uneigennützig für ein Kind sorgen.

Neue Bewilligungen wurden für 1189 Kinder erteilt. Von diesen waren 707 von den Eltern versorgt, 319 von Vormündern, 112 von Armenbehörden, 26 von Jugendanwaltschaften und 25 von privaten Hilfswerken.

Der Auflösung von insgesamt 1265 Pflegeverhältnissen lagen in 1175 Fällen Schulaustritt, Wohnortswechsel und freiwillige Vereinbarungen zugrunde; in 90 Fällen wurde die Wegnahme eines Kindes behördlich verfügt. Ausgesprochene Erziehungsschwierigkeiten beim Kind wurden 76mal und ausgesprochene Mängel im Pflegeplatz 32mal als Grund zur Wegnahme erwähnt. An und für sich bedeuten 118 oder 2% unhaltbare unter rund 6000 Pflegeverhältnissen keine aufsehenerregende Tatsache. Sie lassen jedenfalls die Lage der Pflegekinder im allgemeinen nicht bedrohlicher erscheinen als die vieler Kinder bei ihren Eltern. Doch erbringen sie trotzdem den Beweis, wie nötig es ist, dass sich der Pflegekinderschutz je länger je mehr auf seine wichtigste Aufgabe des Vorbeugens und Verhütens von Schäden besinnt. Dabei kommt vor allem der sorgfältigen Auslese der Pflegestellen durch die Versorger, der verständnisvollen Vorbereitung jedes Kindes auf den einschneidenden Wechsel, aber auch einer besseren Zusammenarbeit von Eltern und Pflegeeltern nach der Versorgung grösste Bedeutung zu. Bei behördlich abgeschlossenen Pflegeverhältnissen spielt die Vereinbarung zwischen Versorger und Aufsicht am Pflegeort eine ausschlaggebende Rolle, damit sich die öffentliche Kontrolle ohne allzu grosse Belästigung der Pflegeeltern reibungslos abwickeln kann.

Diesen Fragen wurde im Berichtsjahr vom kantonalen Jugendamt wachsende Beachtung sowohl bei den täglichen Einzelberatungen wie in der Durchführung fürsorgerischer Massnahmen in schwierigen Einzelfällen geschenkt.

Bei der Justizdirektion wurden 10 Rekurse wegen Verweigerung oder Entzugs der Pflegekinderbewilligung eingereicht. Das Jugendamt führte in allen Fällen vor dem Antrag über den Entscheid eine gründliche Abklärung am Pflegeort durch. Für Richter- und Regierungsstatthalterämter und zwei ausserkantonale Obergerichte mussten in 6 Fällen Berichte über die Unterbringung von Kindern bzw. deren Zuteilung im Scheidungsverfahren ausgearbeitet werden.

Die verschiedenartigsten Anliegen wurden auch dieses Jahr in den 47 Einzelfällen gestellt, die das Jugendamt gestützt auf eingelangte Klagen sowie im Auftrag von Gemeindebehörden, ausserkantonalen und ausländischen Amtsstellen während einer bestimmten Zeit fürsorgerisch zu betreuen hatte.

Die dem Jugendamt als regionale Mitarbeiter unterstellten Pflegekinderinspektoren bringen ihrer Arbeit auf diesem Gebiet im allgemeinen reges Interesse entgegen. Ihre Aufgaben bestehen hauptsächlich in Be-

ratungen der Vormundschaftsbehörden und Gemeindeaufsichtspersonen, an einzelnen Orten aber auch in der direkten Überwachung von Kindern, soweit es die nebenamtliche Stellung der Kreisinspektoren erlaubt.

Der besseren beruflichen Einführung in die Aufgaben des Pflegekinderschutzes dienten persönliche Besprechungen mit den neugewählten Inspektoren und namentlich die Aussprachen mit Behördemitgliedern, Kreisinspektoren und Gemeindeaufsichtsorganen, die im Plan einer umfassenden Bearbeitung bisher mit gutem Erfolg unter Leitung des Jugendamtsvorstehers in den Amtsbezirken Aarwangen, Seftigen und Schwarzenburg durchgeführt wurden und im laufenden Jahr fortgesetzt werden. Erfreulich war auch der Besuch eines Vortrags von Fr. Elina Rautanen, einer Spezialistin für Pflegekinderfragen aus Helsinki, über das Thema: «Die Werbung guter Pflegeplätze und die massgebenden Gesichtspunkte in der Wahl einer Pflegefamilie für ein bestimmtes Kind». Der Vortrag wurde vom Jugendamt zusammen mit der Vereinigung bernischer Fürsorgerinnen am 23. März veranstaltet und hinterliess wertvolle Anregungen für die Praxis. Eine Klasse von zukünftigen Haushalteiterinnen, verschiedene Frauenvereine, zwei Ausschüsse von Gemeindebehörden für spezielle Fragen des Pflegekinderwesens und die Delegierten der kantonalbernerischen Gotthelfstiftung wurden von der Adjunktin des Jugendamtes auf die vielgestaltigen Aufgaben hingewiesen, die auf diesem Gebiet immer wieder zu erfüllen sind.

### Jugandanwaltschaften

1. *Personnelles:* Die im vergangenen Jahr als *Fürsorgerin* der Jugandanwaltschaft des Jura ernannte Fräulein *Arlette Magnin* nahm auf Ende August 1954 wegen Verheiratung ihren Rücktritt. An deren Stelle wurde gewählt Fräulein *Beatrice v. Fellenberg*, von Bern.

Mit Beschluss vom 23. April 1954 schuf der Regierungsrat die Stelle einer *Kanzleihilfin* bei der Jugandanwaltschaft des Jura. Sie wurde auf 1. Juli provisorisch besetzt durch Fräulein *Marcelle Tendon*, von Courfaivre. Damit verfügt nun jede Jugandanwaltschaft, mit Ausnahme derjenigen des Oberlandes, über eine Fürsorgerin und eine Kanzleiangestellte.

Jugandanwalt *Jakob Rohner* musste sich auf Mitte November wegen Krankheit für drei Monate beurlauben lassen. Mit seiner Vertretung wurde Dr. iur. *G. Hochstrasser*, Fürsprecher in Bern, beauftragt.

2. Die *Arbeitsübersichten* der Jugandanwälte zeugen von grosser Beanspruchung und reger Tätigkeit. Sie erschöpfen sich nicht in der Untersuchung der zur Anzeige gelangenden strafbaren Handlungen von Kindern und Jugendlichen und in der Durchführung und Überwachung des Massnahmenvollzuges, obwohl die Verwirklichung des dem Jugendstrafrecht eigenen Erziehungs- und Fürsorgegedankens entscheidend von der Sorgfalt abhängt, mit welcher diese beiden Aufgaben erfüllt werden. Die Feststellung, dass die Zahl der gegen Beschlüsse der Jugandanwälte eingereichten Rekurse und der gegen jugendgerichtliche Urteile erklärten Appellationen gering ist und dass nur wenig Rückfälle gemeldet werden, erlaubt den Schluss, dass gut gearbeitet wird. In zunehmendem Masse werden einzelne der Jugandanwaltschaften von Vormundschaftsbehörden als Berater und Helfer in Fällen herangezogen,

in welchen vormundschaftliche Vorkehrs zugunsten gefährdeter Kinder zu treffen sind, wobei sich immer wieder herausstellt, wie wenig einzelne Behörden mit den ihnen in den Art. 283–288 ZGB verliehenen Kompetenzen vertraut sind. Die Zusammenarbeit der Jugendanwälte mit den Gemeindebehörden ist im allgemeinen befriedigend und jedenfalls zu begrüßen. Erwähnenswert ist auch die Vortragstätigkeit einzelner Jugendanwälte und das Bemühen um eine engere Verbindung mit Schule und Elternhaus. Aufklärende Zeitungsartikel über «Die Grundgedanken unseres Jugendstrafrechts», «Scheinbare Ungerechtigkeiten im Jugendstrafrecht» und andere Themen dienten der Beisetzung von Missverständnissen, wie sie insbesondere im Zusammenhang mit den ungerechtfertigten Angriffen gegen die Erziehungsanstalt Tessenberg da und dort festzustellen waren. Mit Befriedigung darf übrigens vermerkt werden, dass diese Zeitungspolemik die Tätigkeit der Jugendanwaltschaften nicht beeinträchtigte.

3. Der folgenden statistischen Darstellung der Tätigkeit ist auch dieses Mal die Bemerkung voranzuschicken, dass in Übereinstimmung mit den Beobachtungen anderer Kantone von einer Zunahme der sogenannten Jugendkriminalität nicht die Rede sein kann. Die Zahl der im Berichtsjahr verzeigten Kinder und Jugendlichen entspricht ziemlich genau derjenigen des Vorjahres. Tatbeständlich schwere, in der Öffentlichkeit berechtigtes Aufsehen erregende Verbrechen Jugendlicher sind überhaupt keine zu verzeichnen. Im Katalog der strafbaren Handlungen machen die Widerhandlungen gegen das MFG und die Übertretungen der Gesetze über die Fortbildungsschule, das Lichtspielwesen, das Tanzwesen, die Fischerei usw. rund zwei Drittel aller Anzeigen aus. Die Jugendanwaltschaften der Stadt Bern, des Mittellandes und des Seelandes bekämpfen mit Nachdruck den Kinobesuch durch Kinder und schulpflichtige Jugendliche. Beachtlich ist der Hinweis eines Jugendanwalts auf die auffällige Beteiligung Jugendlicher an Abzahlungsgeschäften für Motorfahrzeuge und Radios. Nicht ohne Grund macht ein anderer Jugendanwalt auf die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch das Fernsehen in öffentlichen Lokalen aufmerksam.

#### 4. Aus der Statistik:

a) Wegen strafbarer Verfehlungen wurden im Berichtsjahr 3990 (4000) Kinder und Jugendliche verzeigt, nämlich 556 (579) Kinder und 3434 (3421) Jugendliche. Bei 503 (564) Kindern und 815 (802) Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung, während 2225 (2278) Anzeigen gegen Jugendliche dem Gerichtspräsidenten zur Erledigung im Strafmandatsverfahren überwiesen und 405 (377) Anzeigen wegen Unzuständigkeit an andere Behörden weitergeleitet wurden.

b) *Erziehungsmassnahmen und Strafen* (Art. 84, 85, 87, 91–97 StGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 306 (329) Kindern und 656 (623) Jugendlichen an und zwar

	Kinder	Jugendliche
Verweis . . . . .	256	252
Busse . . . . .	—	227
Einschliessung . . . . .	—	24
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht (Art. 97 StGB) . . . . .	—	59

	Kinder	Jugendliche
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	24	16
Einweisung in eine fremde Familie	6	34
Einweisung in eine Erziehungsanstalt . . . . .	18	42
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91, Ziff. 3, StGB) . . . . .	—	1
Besondere Behandlung . . . . .	1	3

*Änderung der Massnahmen gemäss Art. 86/93 StGB erfolgte gegenüber 4 Kindern und 18 Jugendlichen.*

Durch Rekurse an den Regierungsrat wurden 5 Beschlüsse der Jugendanwälte weitergezogen. Von ihnen wurden 3 abgewiesen und 2 ganz oder teilweise gutgeheissen. Die *Appellation* gegen ein jugendgerichtliches Urteil erfolgte nur in einem Fall.

c) Die *Verhältniszahl* zwischen den in Untersuchung gezogenen Knaben und Mädchen hat eine kleine Verschiebung zu Lasten der Knaben erfahren. Diese sind mit 85,2%, die Mädchen mit 14,8% beteiligt.

*Psychiatrische und psychologische Untersuchungen und Begutachtungen* erfolgten bei 36 Kindern und 99 Jugendlichen.

d) Die *Zusammenstellung der zur Anzeige gelangten Delikte* ergibt folgendes Bild (in Abweichung von früheren Darstellungen sind hier erstmals auch die vom Jugendrichter im Strafmandatsverfahren beurteilten Übertretungen aufgeführt, weil erst dadurch das richtige Verhältnis der zahlenmäßig die Tatbestände des StGB um ein Vielfaches überwiegenden Widerhandlungen gegen das MFG und andere Nebengesetze zum Ausdruck gelangt):

	Kinder	Jugendliche
Fahrlässige Tötung . . . . .	—	1
Abtreibung . . . . .	—	4
Körperverletzung . . . . .	8	6
Diebstahl . . . . .	87	170
Entwendung . . . . .	16	19
Raub . . . . .	—	2
Veruntreuung . . . . .	2	5
Fundunterschlagung . . . . .	2	1
Hehlerei . . . . .	8	19
Sachbeschädigung . . . . .	50	45
Betrug . . . . .	2	25
Erpressung . . . . .	—	3
Delikte gegen die Sittlichkeit . . . . .	16	67
Brandstiftung . . . . .	—	3
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst . . . . .	15	8
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr . . . . .	15	32
Urkundenfälschung . . . . .	1	5
Andere Delikte (Irreführung der Rechtspflege, Zechprellerei, Beleidigung, Tierquälerei, falsche Zeugenaussage, Ehrverletzung). .	11	41
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG z. StGB . . . . .	9	163
Widerhandlungen gegen das MFG .	225	1835
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz . . . . .	11	47
Widerhandlungen gegen andere Gesetze . . . . .	47	675

e) *Administrativuntersuchungen zur Versetzung Jugendlicher in eine Arbeitserziehungsanstalt* gemäss Art. 62 Ziff. 1 APG, 34 Ziff. 6 EG zum StGB wurden von den Jugendanwälten gegen 15 Burschen und 23 Mädchen eröffnet. In 18 Fällen wurde Antrag an den Regierungsrat gestellt. Er hiess sie ohne Ausnahme gut.

*Anträge an Vormundschaftsbehörden* in Gefährdungsfällen zur Prüfung von Massnahmen gemäss Art. 283 ff. ZGB erfolgten in 146 Fällen.

In 61 Geschäften leisteten die Jugendanwälte *Rechtshilfe* an auswärtige Amtsstellen.

f) Der *Erziehungsaufsicht und nachgehenden Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Ende des Berichtsjahres insgesamt 120 Kinder und 540 Jugendliche, welche untergebracht waren

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie . . . . .	47	175
in Pflegeplätzen . . . . .	28	20
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	190
in Anstalten und Heimen . . . . .	45	155

Von den Kindern befinden sich:

in Familien . . . . .	62,5 %
in Anstalten und Heimen . . . . .	37,5 %

Von den Jugendlichen sind versorgt:

in Familien . . . . .	36,1 %
in Anstalten und Heimen . . . . .	28,7 %
in Lehr- und Arbeitsstellen . . . . .	35,2 %

## 11. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der «Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht» (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigkt, sie hier wiederzugeben.

Ein Fall jedoch ist seiner politischen Bedeutung wegen hier zu erwähnen. Ein im französisch sprechenden Jura wohnhafter Deutschschweizer hatte gegen einen Gemeindebeschluss Beschwerde erhoben. Die Beschwerde war deutsch abgefasst; der Regierungsstatthalter verlangte einen Kostenvorschuss, wogegen der Beschwerdeführer Beschwerde i. S. des Art. 45, Abs. 2 VRP beim Regierungsrat erhob; auch diese Prozessbeschwerde war deutsch abgefasst. Dieser Entscheid gab dem Regierungsrat Gelegenheit, sich grundsätzlich zu Sprachenfragen auf Grund der neuen Verfassungsbestimmungen zu äussern. Er gelangte zum Schluss, dass Beschwerden an die untere Instanz in der Sprache des betreffenden Amtsbezirks abzufassen seien, zum mindesten wäre eine beglaubigte Übersetzung beizufügen. Im Rechtsmittelverfahren mit Einschluss von Prozessbeschwerden vor dem Regierungsrat oder einzelnen Direktionen dagegen steht den Parteien die Wahl zwischen den beiden Landessprachen frei. Der Entscheid selber wird indessen in der Sprache des Amtsbezirks abgefasst (RRB vom 30. Juli 1954 i. S. Hirt).

## 12. Mitberichte

In 209 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenschein teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

## 13. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 34 Fälle zu behandeln. 21 Gesuche um Änderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

## 14. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 265 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 37 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

## 15. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Auf Jahresende haben weitere 17 Gemeinden das Mietamt aufgehoben und damit auf die Anwendung der Vorschriften über den Mieterschutz auf ihrem Gebiet verzichtet; insgesamt ist der Mieterschutz damit in 114 Gemeinden wieder aufgehoben worden. Die Vorschriften über Beschränkung des Kündigungsrechts gelten mithin noch in 151 Gemeinden mit 525 516 Einwohnern.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 1421 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 809 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 240 Kündigungen wurden zugelässig und 236 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 40 Begehren, und 96 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 57 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 41 Fällen durch den Vermieter und in 16 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

### a) Rekurse des Vermieters:

1. Gutheissung . . . . .	9
2. Abweisung . . . . .	15
3. Nichteintreten . . . . .	1
4. Rückzug oder Vergleich . . . . .	16
5. Rückweisung zur Neubeurteilung . . . . .	—
Übertrag —	41

	Übertrag 41
b) Rekurse des Mieters:	
1. Gutheissung . . . . .	4
2. Abweisung . . . . .	4
3. Nichteintreten . . . . .	2
4. Rückzug oder Vergleich . . . .	5
5. Rückweisung zur Neubeurteilung . . . . .	1
	<u>16</u>
Total	<u>57</u>

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesrats-

beschlusses vom 20. März 1953 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:  
 für den Frühjahrsumzugstermin: Rüegsau, Lyss, Niederbipp, Köniz, Nidau, Steffisburg, Bolligen und Biel;  
 für den Herbstumzugstermin: Köniz, Lyss, Nidau, Bolligen, Biel, Belp.

Bern, den 31. März 1955.

Der Justizdirektor:

Dr. M. Gafner

Vom Regierungsrat genehmigt am 24. Mai 1955.

Begl. Der Staatsschreiber : Schneider

